



SATZUNG

der

Karnevalsgesellschaft

Frenzer Burgnarren 1973 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Ziffer 1

Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft **“Karnevalsgesellschaft Frenzer Burgnarren 1973 e.V.“**.

Er wurde am 19. Januar 1973 gegründet.

Ziffer 2

Der Sitz des Vereins ist Inden-Frenz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich unter der Nummer 412 eingetragen.

Ziffer 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Heimatlichen Brauchtums. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59 AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalszügen
- b) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet
- c) Unterhaltung von selbständigen Jugendgruppen im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins
- d) ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- e) Beteiligung und Beitritt bei anderen Vereinen und Verbänden im oben genannten Sinne.

Ziffer 4

Der Verein ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziffer 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Ziffer 7

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Inden, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für den Ort Frenz zu verwenden hat.

Ziffer 8

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ziffer 9

Die Farben des Vereins sind rot-weiss.

Ziffer 10

Jeglicher Schriftwechsel ist an den Geschäftsführer / Geschäftsführerin zu richten. Nur im Falle von Anträgen, die sich gegen den Geschäftsführer / Geschäftsführerin richten, sind diese direkt an den (die) Vorsitzende(n) oder dessen (deren) Stellvertreter(in) zu senden.

§ 2 Mitgliedschaft

Ziffer 1

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Genehmigung der(s) gesetzlichen Vertreter (s) zur Aufnahme in den Verein.

Ziffer 2

Jugendliche Mitglieder können in dem Verein mit einem Jugendvorstand vertreten sein, wenn mindestens 15 Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren als selbstständige Mitglieder dem Verein angehören. Dann hat dieser Jugendvorstand Sitz und Stimme im Beirat des Vorstandes gem. § 7.

Ziffer 3

Aufnahmeanträge sind schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.

Ziffer 4

Mitglieder, die sich um den Verein oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ziffer 5

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei Mitglieder des Vereins.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Ziffer 1

Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines zu. Nur volljährige Mitglieder sind in den geschäftsführenden Vorstand wählbar. Sie können die zu § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

Ziffer 2

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

Ziffer 3

Nur volljährige Mitglieder sind bei Versammlungsbeschlüssen stimmberechtigt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Ziffer 1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben der Beitragszahlung, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Ziffer 2

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderweitiges bestimmt.

Ziffer 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch erklärten Austritt, bei Jugendlichen durch Erklärung der (s) gesetzlichen Vertreter (s), der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den (die) Geschäftsführer(in) zu erfolgen hat.
- b) durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
2. Durch bewiesenes, das Ansinnen des Brauchtums und des Vereins schädigendes Verhalten
3. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist

- c) durch den Tod des Mitglieds

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Ziffer 1

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

Ziffer 2

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- c) Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

Ziffer 3

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeister und des Prüfungsberichtes der Kassenrevisoren;
- c) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e) die Wahl des gesamten Vorstandes;
- f) die Wahl eines Versammlungsleiters für die Vorstandswahl;
- g) die Bestellung von zwei Kassenrevisoren, sowie zwei Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, längstens für zwei Jahre;
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr;
- i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4-Ziff. 3-b;
- j) Anträge;

Ziffer 4

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des(r) Versammlungsleiters/in doppelt.

Enthaltungen werden neutralisiert und zählen demnach, wie im § 32 BGB geregelt, nicht als Nein-Stimmen.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Person des Versammlungsleiters;
- die erschienenen Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung;
- die Abstimmungsergebnisse;
- bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der Änderung;

Ziffer 5

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ziffer 6

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die zweite Berufung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne weiteres beschlussfähig.

Ziffer 7

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

Ziffer 8

Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied geheime Abstimmung verlangt. In diesem Fall ist geheim abzustimmen.

§ 7 Der Vorstand

Ziffer 1

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

der (die) 1. Vorsitzende

der (die) 1. Schatzmeister (in)

der (die) 1. Geschäftsführer(in)

der (die) 2. Vorsitzende

b) dem Beirat, dem angehören:

der (die) 2. Schatzmeister(in)

der (die) 2. Geschäftsführer(in) = der (die) Schriftführer(in)

der (die) 1. Präsident(in)

der (die) 2. Präsident(in)

der (die) 1. und 2. Zeugwart(in)

die Leiterin der Tanzgarden

und vier Beisitzer(innen), von denen zwei als Vertreter der Jugendlichen sein sollen.

Ziffer 2

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 1.Schatzmeister, der 1.Geschäftsführer und der 2.Vorsitzende.

Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertreten werden.

Ziffer 3

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre gewählt – und zwar nach folgendem Turnus –wobei Wiederwahl und Erweiterung des Beirates zulässig ist.

Im Jahr 2011

1. Geschäftsführer(in)
2. Geschäftsführer(in)
- 1 Beisitzer der Gruppe Geschäftsführer(innen)

Im Jahr 2012

1. Schatzmeister(in)
2. Schatzmeister(in)
- 2 Beisitzer der Gruppe Schatzmeister(innen)

Im Jahr 2013

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
- 2 Beisitzer der Gruppe Vorsitzende
1. Präsident(in)
2. Präsident(in)
- 2 Beisitzer der Gruppe Präsidenten

Ziffer 4

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Ziffer 5

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Beirates während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtsgeschäfte des ausscheidenden Mitgliedes werden von seinem gewählten Stellvertreter bis dahin wahrgenommen.

Darüber hinaus kann vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenordnungen.

Ziffer 6

Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und des Beirats ein.

Ziffer 7

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Ziffer 8

Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnt mit dem 1 Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9 Schlussbestimmungen

Ziffer 1

Im Falle der Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereines beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.

Ziffer 2

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.

Ziffer 3

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, oder solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen

Die vorstehende Satzung mit ihren Änderungen wurde auf der Mitgliederversammlung am Sonntag, den 29. Mai 2011 beschlossen und genehmigt !

52459 Inden-Frenz, den 29. Mai 2011

Unterschriften:



Stefan-Dirk

Melanie Provan
Franziska Wobbe

René Ninn

Wolfgang Lorenz

S. Gabel

Dr. J. J.

B. Ritter

Hans-Joachim Winkler

Ellen Berdenjanev

Rimhard Gram



Vera Prix



Heinrich Sydmar

D. Spindelmaier

S. Klauß

U. Katt

Frank Adaschke

Mani Jantre

Albrecht Jammal


R. Buhls


